Rheinland Dfalz

Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 22 Willi-Brand-Platz 3 54290 Trier

in Kopie (durch die ADD Trier) an

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

Verbandsgemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden

Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen Städte

nachrichtlich:

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz Lindenallee 41-43 56077 Koblenz

Landesfeuerwehrverband e.V. Lindenallee 41-43 56077 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 **55116 Mainz**

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 **55116 Mainz**

Ministerium des Innern und für Sport

Der Minister

Schillerplatz 3-5 55116 Mainz Telefon 0 61 31 / 16 - 0 Telefax 0 61 31 / 16 37 20

E-Mail: Poststelle@ism.rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz Orensteinstraße 10 56626 Andernach

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.) Datum

30 180:351, 30 113-1VV.4:351

Manfred.Horn@ism.rlp.de -3272 / -17 3272

1. August 2008

Vollzug der Verwaltungsvorschrift über die Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz; hier: Neufassung der Planungs- und Förderrichtwerte für Feuerwehrhäuser (PFR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 6.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juli 2002 über die "Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz" (MinBl. S. 450, ber. S. 545), verlängert bis zum 31. Dezember 2012 (MinBl. 2007, S. 668), legt das Ministerium des Innern und für Sport, im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen, Planungs- und Kostenrichtwerte für den Neubau von Feuerwehrhäusern fest.

Bislang galten die "Planungs- und Kostenrichtwerte für den Bau von Feuerwehrhäusern", die im Juni 1990 eingeführt wurden und hinsichtlich der Kostenrichtwerte mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 eine Anpassung erfuhren.

Beiliegend übersende ich Ihnen die Neufassung der "Planungs- und Förderrichtwerte für Feuerwehrhäuser (PFR)", die zum 1. September 2008 in Kraft treten (vgl. Anlage 1).

Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- > Stärkung der kommunalen Eigenverantwortlichkeit und höhere Handlungsflexibilität,
- > wesentlich vereinfachtes Berechnungsverfahren und transparentere Kostenermittlung,
- Berücksichtigung neuer technischer Regeln und
- > Förderung eines wirtschaftlichen, zweckentsprechenden und notwendigen Bauens.

Zu diesem Zweck werden künftig die zuwendungsfähigen Kosten bei neuen Feuerwehrhäusern auf der Basis der notwendigen Anzahl an Feuerwehrfahrzeugstellplätzen zuzüglich pauschalen Zuschlägen für weitere Flächen berechnet. Auf Um- und Erweiterungsbauten finden diese Regelungen - soweit möglich - entsprechende Anwendung. Im Einzelnen wird auf die beiliegenden PFR verwiesen. Vor dem Hintergrund der neu in der o.g. Verwaltungsvorschrift eingefügten Nr. 7.2.2.8 (vgl. Anlage 2) entfällt für diese Vorhaben die Vorlage der in Nr. 7.2.2 a.a.O. genannten Unterlagen. Mit dieser Ausnahme von der generellen Vorlagepflicht wird dem Ziel des wesentlich vereinfachten Berechnungsverfahrens Rechnung getragen.

Übergangsregelung für bereits eingereichte aber noch nicht anerkannte Zuwendungsanträge:

Auf Zuwendungsanträge, die bereits der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) vorliegen, aber noch nicht hinsichtlich der Kosten oder/und Flächen anerkannt wurden, werden **grundsätzlich die neuen Regelungen** angewandt. Ausnahmsweise kann der Antragsteller bis spät. 30. September 2008 schriftlich gegenüber der ADD erklären, dass sein Antrag nach den **bisherigen Regelungen** bearbeitet werden soll.

- 4 -

Übergangsregelung für bereits anerkannte Zuwendungsanträge:

Wurden die zuwendungsfähigen Kosten oder/und Flächen bereits anerkannt, aber für diese Zuwendungsanträge noch kein Bewilligungsbescheid erstellt, erfolgt die weitere Bearbeitung grundsätzlich auf Basis der bisherigen Regelungen. Ausnahmsweise kann der Antragsteller bis spät. 30. September 2008 schriftlich gegenüber der ADD erklären, dass sein Antrag nach den neuen Regelungen bearbeitet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Peter Bruch

Anlagen: - 2 -

Mainz, 1. August 2008

Ministerium des Innern und für Sport Az. 30 180/351

Planungs- und Förderrichtwerte für Feuerwehrhäuser (PFR)

(vgl. Nr. 6.3 der VV des ISM über Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 1. Juli 2002, MinBl. S. 450)

gültig ab 1. September 2008

1. Einführung

Mit der Einführung dieser Planungs- und Förderrichtwerte soll eine weitere Verwaltungsvereinfachung bewirkt werden. Diese Verfahrensweise dient

- der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Aufgabenträger, die mit dem neuen System individuelle Raumgrößen nach eigener Schwerpunktbildung im Rahmen der vorgegebenen Flächenobergrenzen festlegen können,
- dem Abbau von Prüfungsaufwand und
- der Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens.

Dies wird durch die Reduzierung der Planungs- und Förderrichtwerte auf den - für die Förderung - notwendigen Umfang erreicht.

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich

- aus der in Abschnitt 2 ermittelten zuwendungsfähigen Fläche
- multipliziert mit dem Förderrichtwert aus Abschnitt 3
- zuzüglich eventueller Einrichtungspauschalen gemäß Abschnitt 4.

Zur besseren Auslastung von Werkstätten ist die interkommunale Zusammenarbeit anzustreben.

Bei Feuerwehrliegenschaften mit mehr als zwölf Stellplätzen findet eine Detailprüfung, unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Planungs- und Förderrichtwerte, statt.

Unabhängig dieser Planungs- und Förderrichtwerte sind die Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Diese sind allerdings nicht Gegenstand der Prüfung des Förderantrages. Daher beinhaltet eine Förderentscheidung keine Aussagen zur Berücksichtigung vorgenannter Vorschriften.

2. Zuwendungsfähige Fläche

2.1 Allgemeines

Die Anerkennung der Art und Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der auf der Feuerwehrverordnung basierenden Einstufung in Risikoklassen bzw. den danach vorzuhaltenden Fahrzeugen, im Falle der Unterschreitung nach dem tatsächlichen Fahrzeugbestand.

Darüber hinaus werden bei Bedarf Stellplätze für die Unterbringung von Fahrzeugen, die im Rahmen der überörtlichen Gefahrenabwehr vorzuhalten sind, entsprechend berücksichtigt.

Die zuwendungsfähigen Flächen umfassen die Flächen gem. Nr. 2.2 zuzüglich der Sonderflächen gem. Nr. 2.3.

2.2 Stellplatzfläche einschließlich Allgemeinflächenzuschläge (ohne Sonderflächen)

Folgende Planungsrichtwerte werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Fläche anerkannt:

Anzahl der Stellplätze	Stellplatzfläche einschließlich Allgemeinflächenzuschläge in qm ¹
GW-TS ²	80
1	110
2	170
3	250
4	360
5	450
6	530
7	590
8	660
9	720
10	790
11	850
12	910

¹ Die Allgemeinflächenzuschläge beinhalten alle Nutzflächen, die in Tabelle 2 der DIN 14092-1 aufgeführt sind, einschließlich Flächen sonstiger Nutzungen sowie Funktions- und Verkehrsflächen, sofern es sich nicht um Sonderflächen i.S. der Nr. 2.3 handelt.

² GW-TS = Gerätewagen Tragkraftspritze

2.3 Sonderflächen

Bedarfsweise werden je Aufgabenträger einmalig folgende Sonderflächen anerkannt:

Bezeichnung der Sonderfläche	Sonderfläche in m² 24
Feuerwehreinsatzzentrale, einschließlich Bürofläche für Wehrleiter	
Notstromversorgungsfläche für Feuerwehreinsatzzentrale	9
Werkstatt ³	25
Kleiderkammer	20
Schutzzeugpflegewerkstatt ^{3 und 4}	30
Schlauchpflegewerkstatt ³	75
Atemschutzwerkstatt ³	60

3. Förderrichtwert⁵

Der Förderrichtwert beträgt je Quadratmeter zuwendungsfähige Fläche im Sinne der Abschnitte 2.2. und 2.3: **1.800** €⁶.

4. Einrichtungspauschalen

Bei Realisierung der in Nr. 2.3 genannten Sonderflächen werden für deren Einrichtung folgende Pauschalbeträge einmalig je Aufgabenträger als zuwendungsfähig anerkannt:

Sonderflächen	Pauschalbetrag in €
Einrichtung einer Schutzzeugpflegewerkstatt ⁴	30.000
Einrichtung einer Schlauchpflegewerkstatt	45.000
Errichtung/Einrichtung einer Übungswand	15.000
Einrichtung einer Atemschutzwerkstatt	40.000
Einrichtung einer Atemschutzübungsanlage ⁴	130.000

⁵Dieser Förderrichtwert beinhaltet folgende förderfähige Kostengruppen (KG) nach DIN 276-1, Kosten im Bauwesen, Teil 1: Hochbau:

Kostengruppen	Bezeichnung
230	Nichtöffentliche Erschließung
300 und 400	Bauwerkskosten
500	Außenanlagen
620	Kunstwerke
700	Baunebenkosten, ohne KG 760, 772 bis 779 und 790

⁶ Eine Anpassung findet jeweils zum Beginn des Jahres statt, das auf das Jahr folgt, indem sich der Preisindex für den Neubau von Nichtwohngebäuden (Bereich Bürogebäude), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, mit Basisjahr 2005 = 100, um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Wert, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bzw. der letzten Anpassung dieser PFR galt, verändert hat.

³Einschließlich Lagerfläche

⁴Nur einmal je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt anerkennungsfähig.

21383

Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. August 2008 (30 113-1VV.4/351)

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juli 2002 (MinBl. S. 450, 545) wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 7.2.2.7 wird folgendes eingefügt:
 - "7.2.2.8 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Ministerium des Innern und für Sport Ausnahmen von der Vorlagepflicht gemäß Nummer 7.2.2.1 bis 7.2.2.7 zulassen."
- 2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2008 in Kraft.

E-Mail: Poststelle@ism.rlp.de